



Pet 2-19-08-6116-023610

86504 Merching

Gewerbesteuer

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent möchte eine Änderung des Gewerbesteuergesetzes dahingehend erreichen, dass der Mindesthebesatz für die Gewerbesteuer von derzeit 200 % auf mindestens 300 % angehoben wird.

Zur Begründung wird ausgeführt, in den Kommunen gebe es erhebliche Unterschiede bei den Hebesätzen. So seien diese Sätze in Städten teilweise um 100 % höher als in Umlandgemeinden. Hierdurch würde es ermöglicht, dass durch die gezielte Ansiedlung, beispielsweise einer Holding in einem Nachbarort, erhebliche Steuerbeträge eingespart werden könnten. Eine Anpassung des Mindesthebesatzes würde dieses Problem lösen.

Auf den weiteren Begründungsinhalt der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition wird Bezug genommen. Es gab 3 Diskussionsbeiträge und 31 Unterstützungen/Mitzeichnungen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zu der Eingabe Stellung zu nehmen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Gewerbesteuerhebesätze variieren auf Grund der Hebesatzautonomie der Gemeinden, die in Art. 28 Abs. 2 Satz 3 und Art. 106 Abs. 6 Satz 2 Grundgesetz festgelegt ist. Durch die Festlegung unterschiedlicher Hebesätze haben die Gemeinden die Möglichkeit, andere Standortnachteile auszugleichen und am interkommunalen Wettbewerb um Gewerbeansiedlungen teilzunehmen. Deshalb sind Hebesatzunterschiede bewusst



gewollt. Die Gemeinden sind in der Festlegung des Hebesatzes aber nicht frei, sondern müssen gesetzliche Vorgaben beachten. Eine dieser Vorgaben ist der vom Petenten angesprochene Mindesthebesatz. Er beträgt 200 % und wurde durch das Gesetz zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes und anderer Gesetze vom 23. Dezember 2003 ab dem 1. Januar 2004 eingeführt, um einen "Steuerunterbietungswettbewerb" zwischen Kommunen zu begrenzen. Mit Beschluss vom 27. Januar 2010 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Festlegung eines Mindesthebesatzes für die Gewerbesteuer i. H. v. 200 % verfassungsgemäß ist. Die Festlegung eines solchen Mindesthebesatzes steht der grundgesetzlich eingeräumten Hebesatzautonomie nach diesem Beschluss nicht entgegen. Einfachgesetzliche Vorgaben dürfen das Hebesatzrecht der Gemeinden jedoch nicht unverhältnismäßig beschränken. Die Beschränkung des Hebesatzrechts muss danach zur Erreichung eines legitimen Zwecks geeignet sowie erforderlich und verhältnismäßig sein.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass die bestehende gesetzliche Regelung diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht, aber auch angemessen ist.

Hinzuweisen ist im Übrigen, dass die für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Landesregierungen die Möglichkeit haben, etwaige Mehr- oder Minderaufkommen zwischen den Kommunen auszugleichen. Damit können die vom Petenten angesprochenen Wirkungen von Steuerverschiebungen in Bezug auf gezielt niedrige Hebesätze einzelner Gemeinden mittelbar abgeschöpft werden.

Angesichts des Dargelegten kann der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.